



Eigentumsrechte & Netzebene 4

Aktuelle Entscheidung des OLG Karlsruhe

1.

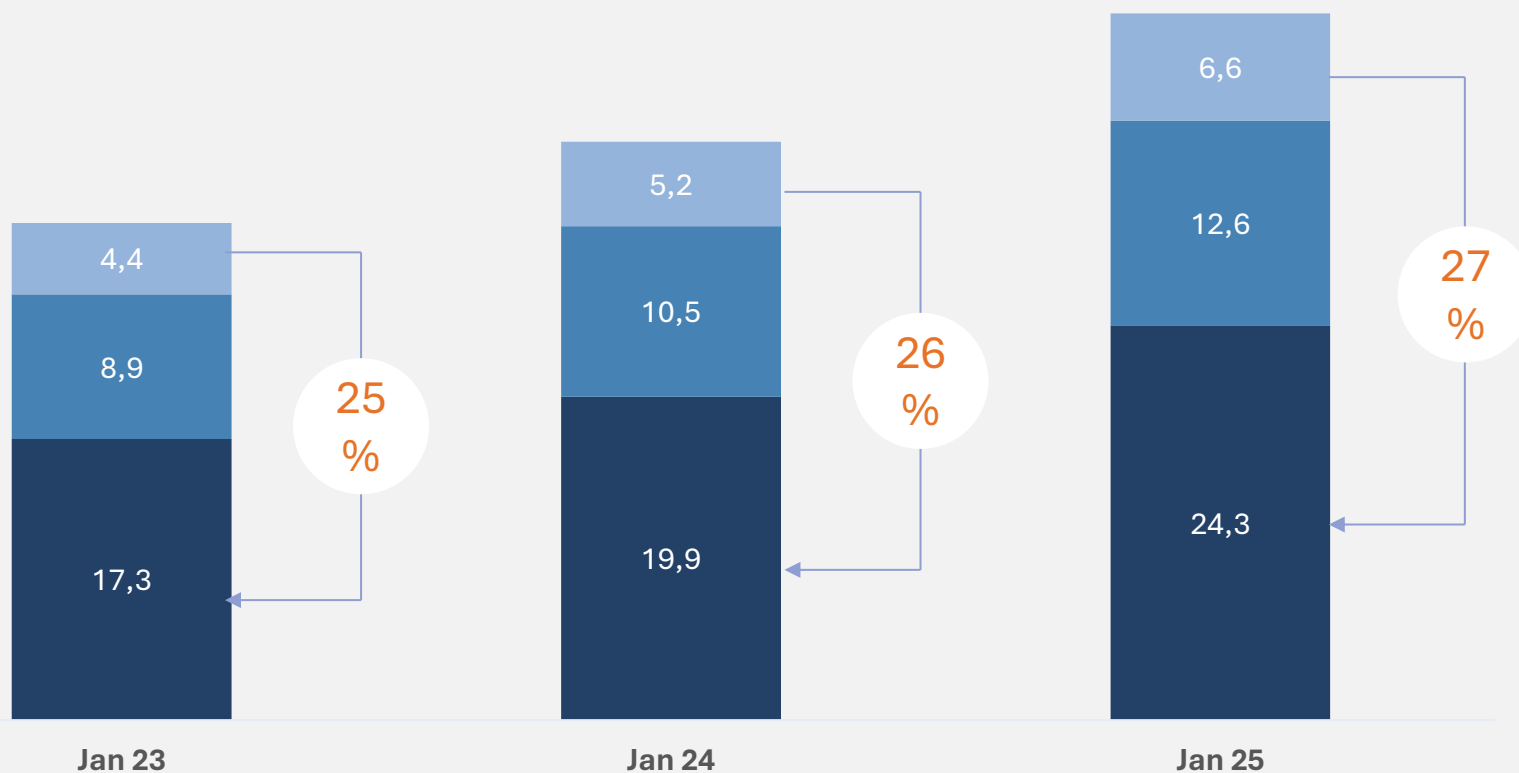
Netzebene 4 im
Fokus

2.

Aktuelle
Entscheidung des
OLG Karlsruhe

Homes Passed, Homes Connected & Homes Activated

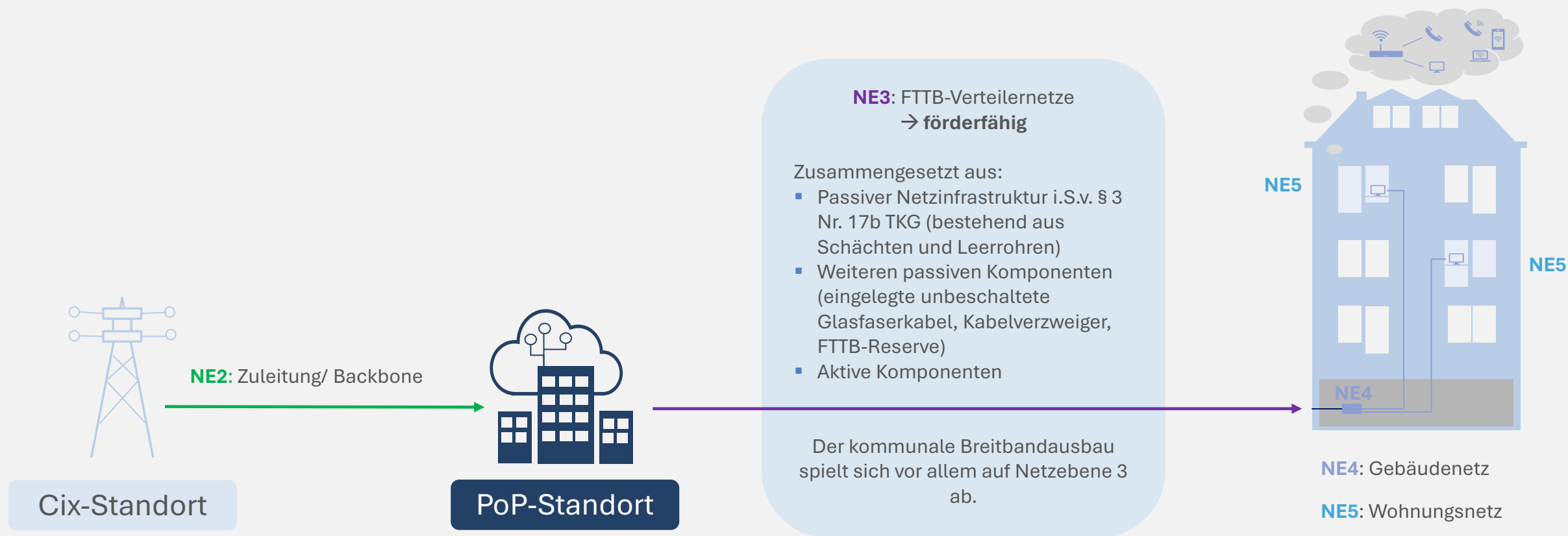
$$\text{Take-Up-Rate} = \frac{\text{Homes Activated}}{\text{Homes Passed}}$$



Take-Up-Rate auf konstant niedrigem Niveau
→ überproportionales Wachstum der angeschlossenen ggü. aktivierten Haushalte

1. Netzebene 4 im Fokus

Übersicht der verschiedenen Netzebenen – Netzebene 4 im Fokus



Abkürzungsverzeichnis:

- **NE** = Netzebene
- **Cix** = Commercial Internet Exchange
- **PoP** = Point of Presence



NE4 setzt andere **Eigentums- & Finanzierungsstrategie** voraus als förderfähige **NE3**!

OLG Karlsruhe stärkt Eigentümerrechte: „Wohnungsstich“-Leitungen sind zustimmungsbedürftig

Kern des Streitfalls

Darf ein Telekommunikationsunternehmen (hier: Telekom Deutschland GmbH) ohne Zustimmung durch bzw. ohne vorherige Abstimmung mit dem Eigentümer einer Liegenschaft Telekommunikationsleitungen bis in die Wohnung des Mieters in einem Mehrfamilienhaus verlegen (sog. „**Wohnungsstich**“)?

→ Die Telekom hatte sich unbefugt und ohne Ankündigung/Abstimmung Zutritt zu Gebäuden verschafft, um dort verschiedene bauliche Maßnahmen zu treffen

§

Rechtliche Erwägungen des Gerichts

- **Zustimmung des Mieters genügt nicht – Zustimmung des Gebäudeeigentümers notwendig**
 - Mieter kann nicht über Eingriffe in das Eigentum Dritter verfügen
 - Art. 11 Abs. 4 GIA verweist auf nationales Recht: Eingriffe in Gebäudesubstanz sind i.S.d. § 903 BGB bedürfen Zustimmung des Eigentümers
 - Auslegung der GIA anhand des Eigentumsschutzes nach Art. 17 GRCh
- **Zwingende vorherige Ankündigung der Maßnahmen sowie Abstimmung mit dem Eigentümer**
 - Auch bei Duldungspflicht gem. § 145 Abs. 1 TKG
 - Eingriffe in das Privateigentum Dritter müssen nach GIA und § 145 Abs. 1 TKG „minimal“ gehalten werden
- **Bestehende Netzinfrastruktur muss vorrangig genutzt werden**
 - Verlegung neuer Infrastruktur gem. § 145 Abs. 1 S. 3 TKG i.V.m. Art. 11 Abs. 4 GIA nur gestattet, wenn Nutzung bestehender Infrastruktur nicht möglich ist

Entscheidung des OLG Karlsruhe

- **Unterlassungsverfügung:** Telekom darf Baumaßnahmen (insb. Errichtung von Verteilerkästen / Verlegung von Kabelkanälen inkl. Kabel) nicht ohne Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft durchführen
- **Ordnungsmittelandrohung:** Bei Zuwiderhandlung drohen Ordnungsgelder von bis zu 250 000 EUR
- **Beseitigungsverfügung:** Verpflichtung der Telekom bereits vorgenommene bauliche Maßnahmen zu beseitigen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen

OLG Karlsruhe stärkt Eigentümerrechte – Entscheidung mit Strahlkraft

Entscheidung des OLG Karlsruhe erzeugt Strahlkraft
auf allgemein unklare Rechtslage bzgl.
„Wohnungsstich“

GIA
Gigabit-
Infrastruktur -
verordnung

TKG
Telekommuni-
kationsgesetz

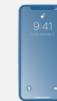
- Aktuelle Ansicht des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS):
 - Duldungspflicht nach § 145 Abs. 1 TKG sei durch GIA gegenstandslos
- **OLG Karlsruhe widerspricht:**
 - Eigentumsrechte seien auch unter der geltenden GIA zu berücksichtigen
 - Gestärkte Eigentümerrechte im Rahmen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses aus § 145 Abs. 1 TKG
- Geplanter TKG-Änderungsentwurf könnte „Wohnungsstich“ hinfällig machen:
 - Entwurf sieht keine Duldungspflicht hinsichtlich der Verlegung einzelner Leitungen vor
 - Stattdessen Regelungen der Voraussetzungen für Recht zum Vollausbau vorgesehen



www.wr-recht.de



info@wr-recht.de



Tel.: 040 / 350036-0



Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation – mit Ausnahme der nachfolgend genannten Inhalte – ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jede Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder inhaltliche Bearbeitung – auch auszugsweise und unabhängig vom Medium – unzulässig. Die Fotos werden unter einer CC0-Lizenz über die Plattformen Pexels und Unsplash bereitgestellt. Die in dieser Präsentation verwendeten Icons stammen von der Plattform Flaticon und werden im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen genutzt. Die erforderliche Urheber- und Quellenangabe erfolgt zentral in diesem Impressum gemäß den Vorgaben von Flaticon.